

... Aktiv im Kinderschutz Prävention sexualisierter Gewalt

Ein Handlungsleitfaden für Sportvereine in Schleswig-Holstein

Aktualisierte 4. Auflage





Inhalt

Vorwort	4
1. Sexualisierte Gewalt	6
1.1 Definitionen und Formen sexualisierter Gewalt	6
1.2 Opfer und TäterInnen	6
1.3 Besonderheiten im Sport	7
1.4 Sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen	8
1.5 Sexualisierte Gewalt mittels digitaler Medien	9
2. Qualifizierungsangebote	11
2.1 Qualifizierung von AnsprechpartnerInnen	12
2.2 Kompaktqualifizierung für Sportvereine	14
3. Handlungsempfehlungen für Sportvereine und Sportverbände	16
3.1 Sexualisierte Gewalt enttabuisieren	16
3.2 Verhaltensregeln für VereinsmitarbeiterInnen entwickeln	17
3.3 Handlungsschritte für Fälle und Verdachtsfälle	18
3.4 Benennung von AnsprechpartnerInnen	19
3.5 Kinder und Jugendliche stärken	20
3.6 Rechtliche Aspekte	23
3.7 Eignung von Personal	27
3.7.1 Umgang mit dem Ehrenkodex	27
3.7.2 Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis	28
4. Anhang	31
Erklärung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. & der Sportjugend Schleswig-Holstein ..	32
Kopiervorlage Ehrenkodex	33
4.1 Adressen	34
4.2 Materialien und Links	39
Danksagung, Impressum	39
AnsprechpartnerInnen	40

Vorwort

Liebe Sportfreundinnen, liebe Sportfreunde,

das Thema „Kinderschutz“ wird in der Öffentlichkeit mit großer Aufmerksamkeit verfolgt. Alle gesellschaftlichen Gruppen sind aufgefordert, noch aktiver zu werden, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu verbessern.

Sport, Spiel und Bewegung haben für die Entwicklung unserer Kinder und Jugendlichen einen hohen Stellenwert. All diese Aktivitäten sind von Emotionen, Körperlichkeit und Nähe geprägt. Diese positiven Eigenschaften des Sports können jedoch missbraucht werden und bergen dann die Gefahr sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen.

Der Sport übernimmt in seinen Vereinen und Verbänden in vielfacher Weise Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Viele Sportvereine und -verbände in Schleswig-Holstein haben geprüft, welche Maßnahmen sie zur Verbesserung des Kinderschutzes ergreifen können. Unterstützt durch eine Vielzahl von Informationsveranstaltungen haben Sportorganisationen den Schutzgedanken in ihren Satzungen verankert, ihre Sport treibenden Kinder und Jugendlichen nach ihrem Schutzbedürfnis gefragt, AnsprechpartnerInnen für diesen sensiblen Bereich im Verein benannt und darüber hinaus eigene Verhaltensleitfäden für Verdachtsfälle entwickelt.

Mit der vorliegenden Broschüre sollen diese Aktivitäten für den Kinderschutz im Sport in Schleswig-Holstein weiter aktiv begleitet werden. Neben Grundinformationen zum Themenkomplex der sexualisierten Gewalt werden im Weiteren verschiedene Qualifizierungsangebote für Sportvereine vorgestellt sowie Handlungsempfehlungen gegeben.

Sport soll Freude bereiten und ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche sein. Daher gilt es, die besten Schutzmaßnahmen im Sport zu treffen und zur Selbstverständlichkeit im Vereinsalltag werden zu lassen. Auf dieser Basis können die schönsten Seiten des Kinder- und Jugendsports im geschützten Rahmen entfaltet werden.



Hans-Jakob Tiessen

Hans-Jakob Tiessen
Präsident
Landessportverband
Schleswig-Holstein e.V.



Matthias Hansen

Matthias Hansen
Vorsitzender
Sportjugend
Schleswig-Holstein



1. Sexualisierte Gewalt

Die Sexualität ist einer der intimsten Bereiche des Menschen. Eine Verletzung in dieser Sphäre löst ein Höchstmaß an Erniedrigung bei den Betroffenen aus. Diesen besonders sensiblen Bereich nicht schützen zu können erzeugt das Gefühl, unterworfen und ohnmächtig zu sein. Das Thema sexualisierte Gewalt ist nicht neu, erfährt aber in letzter Zeit aufgrund öffentlich bekannt gewordener Vorfälle eine höhere Aufmerksamkeit. Dabei werden in den Medien und Ratgebern verschiedene Begriffe zur Beschreibung verwendet, zum Beispiel „Sexuelle Gewalt“, „Sexueller Übergriff“ oder „Sexueller Missbrauch“. Umgangssprachlich wird häufig der Begriff „Kindesmissbrauch“ benutzt. In der Fachöffentlichkeit wird die Bezeichnung sexualisierte Gewalt als ein Oberbegriff für verschiedene Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität verwendet.

1.1 Definition und Formen sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist der Oberbegriff für verschiedene Formen der Machtausübung, Unterwerfung und Demütigung mit dem Mittel der Sexualität. Dabei werden sowohl Handlungen mit Körperkontakt als auch ohne Körperkontakt und grenzverletzendes Verhalten mit einbezogen. Zu sexualisierter Gewalt zählen demnach verbale oder gestische sexualisierte Übergriffe, sexualisierte Handlungen ohne Körperkontakt (z.B. das Zeigen von pornografischen Inhalten), sexualisierte Berührungen am Körper, Entblößen, versuchte oder erfolgte Penetration und physische Verletzungen und Misshandlungen mit sexuellem Hintergrund (vgl. Safe Sport – Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport, Deutsche Sporthochschule, 2016).

1.2 Opfer und TäterInnen

Untersuchungen der Deutschen Sporthochschule Köln und des Universitätsklinikums Ulm unter KaderathletenInnen aus dem gesamten Bundesgebiet zeigen, dass etwa jede(r) neunte KaderathletIn bis zum 18. Lebensjahr sexuelle Gewalterfahrungen macht. Die meisten Kinder sind zum Zeitpunkt der Missbrauchshandlungen zwischen sechs und 13 Jahren alt, jedoch sind auch Säuglinge und Kleinkinder sexualisierter Gewalt ausgesetzt. Kinder, die aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung einen geminderten Selbstschutz aufweisen, sind in besonderer Weise gefährdet (vgl. Safe Sport – Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport, Deutsche Sporthochschule, 2016).

Sexuelle Übergriffe geschehen selten spontan, sondern sind meistens vorbereitete und geplante Taten. In der Regel knüpft der Täter oder die Täterin schon im Vorfeld ein immer engeres Beziehungsgeflecht, in welches das zukünftige Opfer verstrickt wird.

Der größte Teil der TäterInnen kommt aus dem sozialen Umfeld des Opfers. Dies können zum Beispiel Familienmitglieder, Bekannte, PädagogInnen, TrainerInnen, ÜbungsleiterInnen oder Jugendliche sein. Der überwiegende Teil der Täterschaft ist männlich. Ein Fünftel aller Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Mädchen und Jungen wird von Kindern und Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren verübt (vgl. Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, Missbrauch verhindern!, 2018).

1.3 Besonderheiten im Sport

Die Formen sexualisierter Gewalt im Sport unterscheiden sich nicht grundlegend von den Formen in anderen Bereichen der Gesellschaft.

Es gibt allerdings Faktoren, die sexualisierte Gewalt begünstigen können:

- Sportliche Aktivitäten sind sehr körperbezogen
- Spezifische Sportkleidung und die Umkleidesituation
- Fahrten zu Wettkämpfen und Freizeiten mit Übernachtungen
- Einzelbesprechungen, Einzeltraining
- Rituale wie Umarmungen z. B. bei Siegerehrungen
- Enge Bindung der Kinder und Jugendlichen an TrainerInnen
- Zum Teil eine geringe Transparenz in der Vereinsarbeit
- Wenig Kontrolle der MitarbeiterInnen in ehrenamtlich geführten Vereinen und Verbänden

Diese Umstände können sportspezifische Erscheinungsbilder sexualisierter Gewalt fördern, zum Beispiel:

- Grenzverletzung bei Kontrolle der Sportkleidung
- Belästigungen exhibitionistischer Art in der Umkleidesituation oder in der Wahl der Sportkleidung
- Übergriffe bei der Hilfestellung
- Verletzungen der Intimsphäre durch Eindringen in Umkleideräumen und Duschen
- Ausnutzen der engen Beziehung zwischen Sporttreibenden und TrainerInnen



1.4 Sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen

Die sexuelle Entwicklung als Teil der Identitätsentwicklung eines Menschen beginnt bereits mit der Geburt. Kinder sind, wenn auch anders als Erwachsene, sichtbar sexuell aktiv und brauchen einen verlässlichen Rahmen, der Schutz und Orientierung bietet.

Es ist deshalb wichtig, sich mit dem Thema „Sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen“ auseinanderzusetzen und eine eigene Haltung zum Umgang mit dieser Thematik zu entwickeln. Ziel ist es, dass Mädchen und Jungen, Kinder und Jugendliche ihre Sexualität frei entwickeln können, ohne dass dabei eigene oder fremde Grenzen verletzt werden oder vorbestimmte Rollenmuster die persönliche Entfaltung einengen. Eine klare Haltung erleichtert die Vermittlung der Erziehungsziele. Sonst besteht die Gefahr, dass eine klare Abgrenzung von „normaler“ sexueller Aktivität junger Menschen zu sexuellen Übergriffen erschwert wird.

Tipps für den Umgang mit kindlicher und jugendlicher Sexualität:

- Für alle sexuellen Handlungen, egal in welchem Alter, gilt: Freiwilligkeit!
- Bei jeder Form von sexueller Übergriffigkeit soll eingeschritten werden. Sonst besteht die Gefahr, dass sich übergriffiges Verhalten verfestigt.
- Sexuelle Aktivitäten nicht verurteilen, aber bewusst Grenzen setzen.
- Darauf achten, dass Kinder bereits frühzeitig die Erfahrung machen, dass ihr sexuelles Selbstbestimmungsrecht nicht durch andere eingeschränkt werden darf.

Grundsätzlich gilt, dass sich Kinder und Jugendliche, die in ihren Bedürfnissen ernst genommen, in ihrer Sexualität nicht tabuisiert oder gar bestraft werden und Fragen stellen können, schneller entwickeln als Kinder und Jugendliche, die ihre Neugier nicht stillen dürfen. Die Wahrscheinlichkeit für sexuelle Übergriffe nimmt ab, wenn Kinder und Jugendliche aktiv pädagogisch begleitet und ihnen klare Grenzen gesetzt werden.

Ein **sexueller Übergriff** unter Kindern und Jugendlichen liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen erzwungen werden, bzw. der oder die Betroffene sie unfreiwillig erduldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Dabei wird ein Machtgefälle zwischen den übergriffigen und den betroffenen Kindern oder Jugendlichen ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird. Weiterhin können Kinder zur Teilnahme an sexuellen Aktivitäten verleitet werden, deren Bedeutung und Folgen sie nicht ermessen können. Eine bewusste Zustimmung kann daher nicht erfolgen, sodass auch diese scheinbar einvernehmliche Situation als missbräuchlich oder übergriffig einzustufen ist. Sowohl Mädchen als auch Jungen können sexuelle Übergriffe ausüben.

Es gibt auch sexuelle Übergriffe im „Überschwang“, bei denen das übergriffige Kind kein Machtinteresse hat, sondern allein seiner sexuellen Neugier folgt. Mit zunehmendem Alter sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass impulsiver Überschwang eine Rolle spielt.

1.5 Sexualisierte Gewalt mittels digitaler Medien

In der heutigen Zeit wachsen Kinder und Jugendliche intuitiv und selbstverständlich mit der Nutzung digitaler Medien auf. Etwa 60 bis 99 Prozent (altersabhängig; vgl. JIM-Studie, 2016) der Kinder und Jugendlichen besitzen ein Smartphone und können überall und zu jeder Zeit Fotos und Videoaufnahmen machen und diese weiter verbreiten. Daneben bietet das Internet nahezu unbegrenzte Möglichkeiten an Informationskonsum und Kommunikationsmöglichkeiten und diese ändern sich in rasender Geschwindigkeit.

Das ist an vielen Stellen positiv zu bewerten, beinhaltet aber auch große Gefahren. So sind Aufnahmen in z.B. Sporthallen und Umkleidekabinen schnell gemacht. Indem diese Videos und Fotos in den digitalen Medien verbreitet werden, können schnell persönliche Grenzen überschritten werden. Dabei handelt es sich nicht selten um sexualisierte Gewalt.

Sexualisierte Gewalt mittels digitaler Medien stellt sich in vielfältiger Weise dar:

- **Cyber-Mobbing, Cyber-Bullying** oder **E-Mobbing** beschreiben eine beabsichtigte auf Dauer angelegte Beleidigung, Bedrohung, Bloßstellung oder Belästigung von einzelnen Personen, auch mit dem Mittel der sexualisierten Gewalt, welche über die verschiedenen sozialen Netzwerke und Kommunikationswege im Internet oder durch die verschiedenen Nachrichtenapps auf Smartphones betrieben wird.
- **Cyber-Grooming** bezeichnet das gezielte Ansprechen von Kindern und Jugendlichen in Online-Chats mit der Absicht, diese sexuell zu belästigen bis dahin, sie zu einem persönlichen Treffen zu bewegen, um dann an ihnen sexuelle Handlungen vorzunehmen. Dies kann bis hin zur Vergewaltigung führen.
- **Sexting** ist eine Wortzusammensetzung aus „Sex“ und „texting“ (englisches Wort für das Versenden von Textnachrichten). Hierbei nehmen Kinder, Jugendliche und Erwachsene von sich selbst erotische oder sexuell orientierte Texte, Bilder oder Videos auf, die sie über Computer oder Smartphone versenden. Meist geschieht dies in Liebesbeziehungen, um sich die gegenseitige Liebe und das Vertrauen zu zeigen. Häufig sind Trennungen ein Anlass dafür, dass einer der beiden, aus Verletzung heraus, diese Bilder und Videos im Netz verbreitet oder an FreundInnen weitergibt. Weiterhin können diese Bilder und Videos dazu missbraucht werden, dass der/die Betroffene in den digitalen Medien bloß gestellt oder sogar damit unter Druck gesetzt oder erpresst wird (vgl. <https://www.dsj.de/index.php?id=1033>, 2017).

Obwohl mittlerweile viele Kinder und Jugendliche über die oben genannten Gefahren in sozialen Netzwerken aufgeklärt sind, hat das Ausmaß sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit dem digitalen Medieneinsatz keineswegs abgenommen.

Daher ist es für die Prävention von sexualisierter Gewalt mit Medieneinsatz wichtig, dass Sportorganisationen prüfen, ob sie Regeln zum Umgang mit Bildern und Videos haben. Außerdem sollten sie dafür Sorge tragen, dass das Recht der Kinder und Jugendlichen auf das eigene Bild geachtet wird.

Zu diesen Regeln können z.B. folgende Punkte gehören:

- Kein Mädchen und kein Junge darf gegen ihr/sein Einverständnis fotografiert und die Bilder im Internet präsentiert werden.
- Erwachsene sind für den Schutz von Mädchen und Jungen verantwortlich. Sie sind verpflichtet aktiv einzugreifen, wenn sie von Cyberbullying oder sexualisierter Gewalt mit Medieneinsatz gegen Mädchen und Jungen erfahren.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterhalten keine privaten Online-Kontakte mit Mädchen und Jungen. Veranstaltungsinformationen können über ein eigens dafür eingerichtetes Profil kommuniziert werden (vgl. Handout zum 6. Forum „Gegen sexualisierte Gewalt im Sport“, Vobbe, 2015).

2. Qualifizierungsangebote

Vereine und Verbände, die sich um eine Enttabuisierung, Qualifizierung und Aufklärung im Bereich sexualisierte Gewalt bemühen, ihre MitarbeiterInnen aufmerksam beobachten und sich für Transparenz in der Kinder- und Jugendarbeit einsetzen, nutzen ihr Potenzial, Kinder und Jugendliche zu schützen.

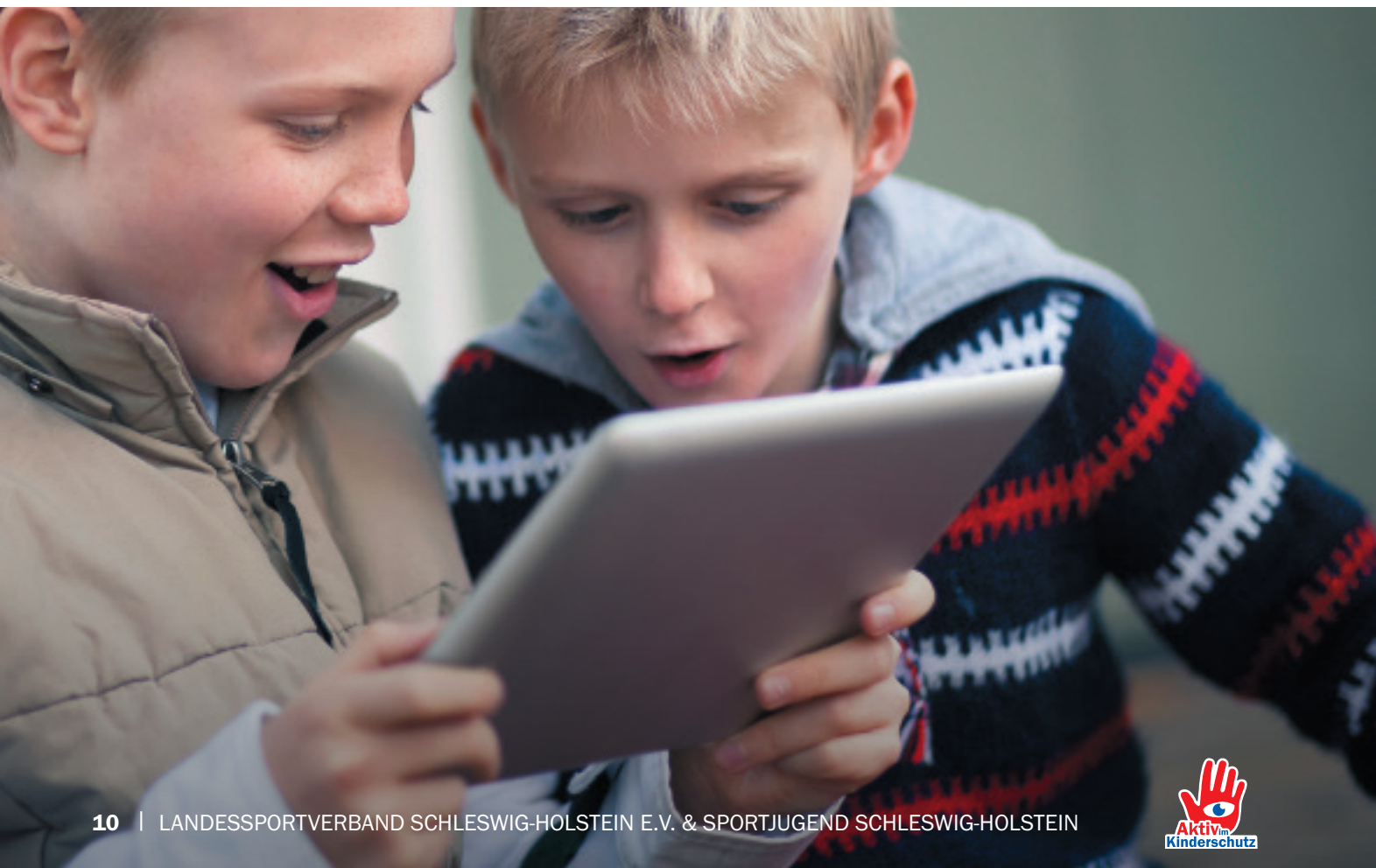
Im Bereich des Landessportverbandes Schleswig-Holstein gibt es – abgesehen von einer Vielzahl an Informationsveranstaltungen – zwei Qualifizierungsangebote für den Bereich „Prävention sexualisierter Gewalt“.

1 Qualifizierung von AnsprechpartnerInnen

2 Kompaktqualifizierung

Neben den etablierten Angeboten der Sportjugend bieten beispielsweise der Kreissportverband Pinneberg oder das Kinderschutzzentrum Westküste eigene Aus- und Fortbildungen zu dem Thema Kinderschutz an. Des Weiteren haben viele Kreissport- und Landesfachverbände das Thema in ihren Aus- und Fortbildungen von TrainerInnen und ÜbungsleiterInnen aufgenommen und tragen damit zur Sensibilisierung und zur Schaffung einer Kultur des Hinsehens bei.

Die Sportjugend bietet Vereinen und Verbänden die Möglichkeit, individuelle Fortbildungen, Workshops und/oder Vorträge mit Unterstützung der Sportjugend durchzuführen. So kann mit den hauptamtlichen BildungsreferentInnen der individuelle Bedarf ermittelt und eine auf ihren Verein und/oder Verband zugeschnittene Lösung erarbeitet werden.



2.1 Qualifizierung von AnsprechpartnerInnen

Mehrmals jährlich bietet die Sportjugend Schleswig-Holstein Ausbildungsveranstaltungen für Interessierte in den Sportvereinen an. Die Seminare vermitteln den TeilnehmerInnen praxisorientiert die fachlichen Hintergründe und praktischen Handlungsempfehlungen, um als AnsprechpartnerInnen in Fragen des Kinderschutzes und der Prävention sexualisierter Gewalt in den Vereinen und Verbänden kompetent (re)agieren zu können.

Die Seminare beinhalten folgende Schwerpunkte:

- Wo liegen die Ursachen der Täterschaft und wie sehen die Täterstrategien aus?
- Warum sind Sportvereine besonders gefährdet und wie können Probleme erkannt werden?
- Welche Präventionsinstrumente stehen in der Praxis zur Verfügung?
- Warum sind der Ehrenkodex und das erweiterte Führungszeugnis bedeutsam?
- Wie handeln AnsprechpartnerInnen in unklaren Situationen und Verdachtsfällen?
- Wie wird ein Erstgespräch bei einer Kontaktaufnahme richtig geführt?
- Wo sind Hilfe und fachliche Beratung zu finden?
- Welche präventiven Aufgaben können AnsprechpartnerInnen übernehmen?

Die TeilnehmerInnen werden in den Ausbildungsveranstaltungen durch ein erfahrenes Referententeam und Experten aus der Praxis für die Aufgaben als AnsprechpartnerInnen vorbereitet. Darüber hinaus bietet die Sportjugend Schleswig-Holstein regelmäßige Weiterbildungsmöglichkeiten an, bei denen aktive AnsprechpartnerInnen sich mit aktuellen Themen auseinandersetzen, neue Anregungen für die Arbeit im Verein bekommen und sich mit anderen AnsprechpartnerInnen austauschen können.

An den Seminaren können auch Personen aus Sportvereinen teilnehmen, in denen die Präventionsarbeit noch am Anfang steht und eine fachliche Unterstützung zur Einführung des Themas notwendig ist.

Aktuelle Termine für diese 24-Stunden-Seminare sind den Lehrgangsprogrammen der Sportjugend Schleswig-Holstein und des Bildungswerkes des Landessportverbandes Schleswig-Holstein zu entnehmen.

Das Lehrgangsprogramm ist als Download erhältlich:
www.sportjugend-sh.de



Was Vereinsmitglieder zur Qualifizierung sagen...



Was hat Dir der Qualifizierungsworkshop für AnsprechpartnerInnen im Sportverein gebracht?

Der Workshop war sehr hilfreich. Uns wurden Tools an die Hand gegeben, die uns helfen, professionell mit einer Situation umzugehen, die wir als Vertreter der Jugend eigentlich nicht erleben wollen. Deshalb ist ein Schwerpunkt des Workshops natürlich die Prävention. Hier liegt derzeit unser Hauptaugenmerk. Ziel ist es, eine Kultur des Hinsehens zu schaffen.

Merle Tralau Jugendwartin des Tanzsportverbandes Schleswig-Holstein



2.2 Kompaktqualifizierung für Sportvereine – „Aktiv im Kinderschutz/Prävention sexualisierter Gewalt“

Die Kompaktqualifizierung hat einen Umfang von ca. 6 Stunden. Die Durchführung einer Kompaktqualifizierung wird durch die sjsh finanziell unterstützt.

Nach einer gemeinsamen Eröffnung der Veranstaltung mit allen Teilnehmenden eines Sportvereins arbeiten der Vereinsvorstand, die Gruppen der Trainer-, Übungsleiter- und JugendleiterInnen sowie die Kinder und Jugendlichen des Vereins in getrennten Gruppen zusammen mit FachreferentInnen an dem Thema.

Die Vorstandsmitglieder...

...erarbeiten nach einer Einführung in die Problematik ein Konzept, um den Schutz vor sexualisierte Gewalt im Verein zu verbessern.

Dazu kann gehören:

- Die Verankerung des Kinderschutzgedankens in der Vereinssatzung
- Die Erarbeitung eines vereinspezifischen Verhaltensleitfadens
- Die Förderung der Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen
- Die Entwicklung von Verfahren zur Prüfung und Gewinnung geeigneter MitarbeiterInnen
- Überlegungen zum Einsatz von Ehrenkodex und erweitertem Führungszeugnis
- Die Erstellung einer Vorgehensweise bei Verdachtsfällen
- Die Entsendung von Vereinsmitgliedern zu einer Ausbildung als AnsprechpartnerIn im Verein

Die Gruppe der Trainer-, Übungsleiter- und JugendleiterInnen...

...setzt sich mit dem eigenen Verhalten als VereinsmitarbeiterIn, dem Umgang mit Kindern und Jugendlichen und der Sensibilisierung für den Bereich sexualisierte Gewalt auseinander.

Wichtige Themen sind:

- Sensibilisierung für das Thema sexualisierte Gewalt
- Überprüfung des Verhaltens im Sportbetrieb und auf Fahrten und Freizeiten des Vereins unter Aspekten des Kinderschutzes
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Schutz vor falschen Verdächtigungen
- Umgang mit Ehrenkodex und erweitertem Führungszeugnis

Die Gruppe der Kinder und Jugendlichen...

...thematisiert sowohl ihren Spaß und ihre Freude am Sport in ihrem Verein als auch Verhaltensweisen von Erwachsenen oder auch Gleichaltrigen, die ihnen diesen Spaß nehmen können.

Welches Verhalten ist aus Sicht der Heranwachsenden „ok“, welches „grenzwertig“ und welches „geht gar nicht“? Um die Ergebnisse zu illustrieren, baut die Gruppe eine große Ampel mit LED-Leuchten und gibt dem Verhalten, das „ok“ ist, grünes Licht, „grenzwertigem“ Verhalten gelbes Licht und dem „Geht gar nicht-Verhalten“ rotes Licht. Mit diesem Equipment kann die Gruppe das Thema auch mit anderen Jugendgruppen besprechen.

Nach der Gruppenphase kommen alle Teilnehmenden zu einer Pause zusammen. Zum Abschluss werden die Gruppenergebnisse vorgestellt und gemeinsam die weiteren Schritte zum „Aktiven Kinderschutz“ und zur Verbesserung der Prävention sexualisierter Gewalt im eigenen Verein verabredet.

Eine Kompaktqualifizierung organisiert die sjsh zusammen mit ihrem Verein.

Kontakt: Sportjugend Schleswig-Holstein

kinderschutz@sportjugend-sh.de · Tel: 0431 / 6486 252



„Der Vorstand des Sport- und Freizeitclub Ottendorf e.V. – SFC0 – nimmt das Thema Prävention sexualisierter Gewalt sehr ernst. Auch nach der Vereinsqualifizierung durch die Sportjugend Schleswig-Holstein werden wir an diesem Thema „dran“ bleiben, damit Kinder und Jugendliche bei uns im Verein geschützt sind!“

Ulrike Hausmann-Drenckhahn

3. Handlungsempfehlungen für Sportvereine und Sportverbände

Die Grundlage für die folgenden Handlungsempfehlungen finden sich in den Leitlinien der „Erklärung zu Prävention und Schutz vor sexualisierter Gewalt und Missbrauch an Kindern und Jugendlichen im Sport“ des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. und der Sportjugend Schleswig-Holstein vom Mai 2010 (vgl. Anhang S. 32).

3.1 Sexualisierte Gewalt enttabuisieren

Damit sexualisierte Gewalt im Sport die notwendige Aufmerksamkeit im Verein erhält, gilt es, sich als Verein und Verband mit dem Thema aktiv auseinanderzusetzen, einen eigenen Standpunkt dazu zu entwickeln und dadurch mögliche Angst- und/oder Abwehrreaktionen zu überwinden.

Vier Gründe für eine Enttabuisierung im Sportverein:

- Um entsprechende Situationen angemessen einzuschätzen und darauf reagieren zu können, ist ein Problembewusstsein über sexualisierte Gewalt notwendig.
- Ein offener und klarer Umgang mit dem Thema ist Voraussetzung dafür, dass sich Betroffene den Verantwortlichen bei Problemen anvertrauen.
- Die eindeutige und nach außen sichtbare Haltung des Sportvereins gegenüber diesem Thema kann potenzielle TäterInnen abschrecken. Der Sportverein macht deutlich, dass sexualisierte Gewalt nicht geduldet wird.
- Durch ein systematisches Präventionskonzept entwickeln ÜbungsleiterInnen und TrainerInnen Handlungssicherheit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Sportverein.

Konkrete Maßnahmen zur Sensibilisierung für das Thema:

Allgemeine Ziele und Handlungsgrundsätze von Sportvereinen und -verbänden werden in der Satzung für alle nachvollziehbar dargelegt. Auch der Präventionsgedanke zur sexualisierten Gewalt im Sport soll darin verankert werden. Vereine sollten daher eine passende Formulierung für die Verankerung des Themas in ihrer Satzung entwickeln. Folgender Vorschlag der Deutschen Sportjugend kann zur Orientierung dienen:

„Der (Vereins-/Verbandsname) verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.“

Zusätzlich können Sportvereine ihre Haltung gegen sexualisierte Gewalt über Flyer, Homepages, Plakate und Informationsbroschüren nach außen kommunizieren. Das gibt Eltern ein positives und potenziellen TäterInnen ein abschreckendes Signal.



3.2 Verhaltensregeln für VereinsmitarbeiterInnen entwickeln

Offenheit

Körperkontakt gehört zum Sport. Die ÜbungsleiterInnen und TrainerInnen sollten den Sporttreibenden und auch deren Eltern erklären, dass bestimmte Handlungen, z. B. Hilfestellungen, nötig sind und im konkreten Fall auch vorher beschreiben, wie und warum der Sporttreibende angefasst wird. Wenn es versehentlich zu falschen Berührungen kommt, sollte auch dies z. B. durch eine Entschuldigung zum Ausdruck gebracht werden.

Das Besprechen der Thematik etwa bei Elternabenden sowie das Verteilen von entsprechendem Material für die Kinder und Jugendlichen führen zu mehr Vertrauen.

Eindeutigkeit

Im eigenen Interesse sollten sich MitarbeiterInnen im Kinder- und Jugendsport nicht in unklare Situationen begeben, die falsch interpretiert werden können. Dies heißt u.a., die Dusch- und Umkleieräume als Intimsphäre zu achten, bei Übernachtungen nicht die Zimmer alleine zu betreten, „Vier-Augen-Situationen“ zu vermeiden und bei Körperkontakt den respektvollen Umgang zu wahren.

Ermutigung

MitarbeiterInnen leisten im Sportverein neben der sportfachlichen auch pädagogische Arbeit. Damit sich Kinder vor sexuellen Übergriffen besser schützen können, ist es wichtig, sie zu ermutigen, ihre eigenen Gefühle als richtig zu erachten und diese zu vertreten. So können sie lernen, ihren eigenen Gefühlen in übergriffigen Situationen zu trauen und sich zur Wehr zu setzen bzw. den Sachverhalt entsprechend auszudrücken und mitzuteilen. Durch ihre Haltung sollten MitarbeiterInnen aktiv dazu beitragen, dass Grenzen von Kindern respektiert werden.

Wachsamkeit gegenüber Kindern

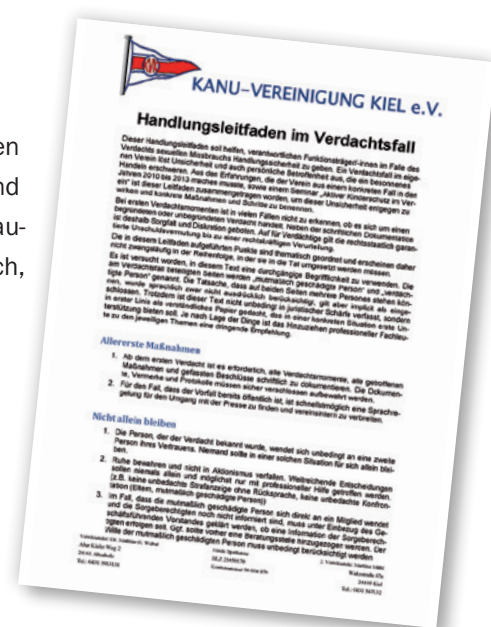
Die MitarbeiterInnen im Sport sind für viele Kinder wichtige erwachsene Ansprechpersonen. Daher sollten sie Hinweise oder eigene Beobachtungen bezüglich Übergriffen Dritter ernst nehmen, den Mitteilungen der Kinder vertrauen und ggf. Hilfe organisieren.



3.3 Handlungsschritte für Fälle und Verdachtsfälle

Es liegt in der Verantwortung des Vorstandes, bereits im Vorwege Strukturen zu schaffen, die bei Verdachtsfällen greifen. Es ist wichtig, dass der Vorstand sich im Vorwege über geeignete Beratungs- und Unterstützungsangebote außerhalb des Vereins informiert. Für mögliche Verdachtsfälle ist es hilfreich, schon vorher klare Handlungsschritte und Regeln festgelegt zu haben.

Beispiel für einen
Handlungsleitfaden



Ruhe bewahren

Nichts überstürzen! Voreilige Handlungsschritte können die Situation nur noch verschlimmern.

Offenheit gegenüber dem Kind/dem Jugendlichen

Betroffenen Kindern und Jugendlichen vertrauensvoll begegnen, ohne sie zu bedrängen.

Genau beobachten

Das Verhalten des Kindes/Jugendlichen genau beobachten und diese Beobachtungen aufschreiben. Dabei auf eine klare Trennung zwischen Beobachtungen und eigenen Schlussfolgerungen achten.

Auf sich selbst achten

Sich mit den eigenen Gefühlen und Ängsten auseinandersetzen. Solche Fälle und Situationen kann und soll niemand alleine lösen.

Nicht eigenmächtig handeln

Austausch mit anderen BetreuerInnen, denen man vertraut, über Informationen, Gefühle, Wahrnehmungen und Beobachtungen.

Vorsicht bei vorschnellen Anschuldigungen

Gerüchte vermeiden und die Situation vertraulich behandeln. Den vermeintlichen Täter/die vermeintliche Täterin auf keinen Fall mit dem Verdacht konfrontieren. Daraufhin könnte er/sie verstärkt Druck auf das Kind/den Jugendlichen ausüben.

Information des Vereinsvorstandes

Rechtzeitige Information der Ansprechperson des Vereins/Verbands über die Beobachtungen. Mit dessen Unterstützung das weitere Vorgehen planen.

Generell gilt: Unterstützung holen

Kontakt zu der Ansprechperson des Vereins/Verbands, die für solche Fälle benannt wurde, aufnehmen. Gemeinsame Beratung über weitere Schritte, z. B. Kontakt zu den Eltern, einer Beratungsstelle oder Behörden.

3.4 Benennung von AnsprechpartnerInnen

Zur Verankerung des Themas sexualisierte Gewalt im Sportverein ist die Benennung und Qualifizierung von AnsprechpartnerInnen mit dem Aufgabengebiet Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport sehr hilfreich. Die Arbeit von AnsprechpartnerInnen sollte im Auftrag des Vereins und in ständiger Absprache mit dem Vereinsvorstand erfolgen.

Zu den Aufgaben der AnsprechpartnerInnen gehören:

- Koordination der Präventionsmaßnahmen im Verein
- Vertrauenswürdige Ansprechperson für Vereinsmitglieder sein
- Knüpfen von Kontakten und Bildung von Netzwerken mit Fachkräften der kommunalen und regionalen Sportverbände sowie anderen Fachstellen, die sich mit der Prävention sexualisierter Gewalt befassen
- Einleiten von gezielten Schritten zur Intervention im Falle eines Verdachts oder einer Beschwerde
- Öffentliche Darstellung der Präventionsmaßnahmen
- Koordination und Erstellung eines Verhaltensleitfadens mit dem Vereinsvorstand
- Erarbeitung von Vorgaben für die Auswahl von ehrenamtlichen und hauptberuflichen MitarbeiterInnen, insbesondere im Hinblick auf deren persönliche Eignung, zusammen mit der Vereins-/Verbandsführung

Empfohlen wird, eine weibliche und eine männliche Person zu benennen. Besonders hilfreich ist dies bei Verdachtsmomenten und den darauf folgenden notwendigen Schritten zur Intervention im Verein, die dann zu zweit bewältigt werden können.

Beratungsstellen sind zuverlässige Partner zur Vermittlung von Wissen und bei der Durchführung von Informationsveranstaltungen. Aufgrund ihrer Fachkenntnis und Erfahrung können sie wertvolle Unterstützung bei der Entwicklung von Präventionskonzepten leisten.

3.5 Kinder und Jugendliche stärken

Sexualisierte Gewalt vorzubeugen bedeutet nicht nur Gefahren abzuwenden, sondern auch Schutz durch Stärkung zu geben. Ziel einer sinnvollen Präventionsarbeit ist es, das Vertrauen in sich selbst und in die eigenen Gefühle zu stärken. Grundvoraussetzung dafür, dass Mädchen und Jungen ihre eigene Wahrnehmung verbessern und ihre Lebensfreude erhöhen, ist eine Erziehungshaltung, die auf Selbstbestimmung abzielt. Dazu gehört auch das Schaffen einer Atmosphäre gegenseitigen Respekts und der Toleranz, in der die Bedürfnisse und Grenzen des Gegenübers gewahrt werden.

Auf die sportliche Kinder- und Jugendarbeit bezogen kann man sagen, dass Sportgruppen und Sportveranstaltungen, bei denen eigenes Mitgestalten und Mitentscheiden gefördert und unterstützt werden, besonders geeignet sind, die Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen zu stärken und sie zu selbstbewussten und gefestigten Menschen heranreifen zu lassen. Gegenseitiger Respekt und Toleranz gegenüber anderen Meinungen, Lebensentwürfen oder Kulturen sind Werte, die im Sport erlebt und vermittelt werden können. Auftrag an alle, die sich im Sportverein ehren- oder hauptamtlich engagieren ist es, diese Werte zu verteidigen und überzeugend für sie einzutreten.

Gerade im Zusammenhang von sexualisierter Gewalt und Sport sind dabei Respekt und Toleranz auch in Bezug auf den Umgang mit dem Körper des Gegenübers wichtig. Kinder und Jugendliche sollen wissen, dass sie ein Recht haben, darüber zu bestimmen, wer sie wann und wie anfasst. Gleichzeitig sollen sie erfahren, dass ihnen ihr Körper ganz alleine gehört.

Als verantwortliche Person gilt es dabei, auch hier sowohl den kulturellen Hintergrund als auch ggf. besondere Bedürfnisse aufgrund von Behinderungen im Blick zu haben und darauf zu achten, dass sprachliche Barrieren nicht zur Verletzung des Selbstbestimmungsrechts führen. Zu guter Letzt sei jedoch bemerkt: **So sehr wir Kinder und Jugendliche auch stärken – die Verantwortung für den Schutz der Kinder und Jugendlichen bleibt bei den Erwachsenen!**





3.6 Rechtliche Aspekte

Zentraler Begriff der Sexualstraftaten nach dem Strafgesetzbuch ist das Vorliegen einer „sexuellen Handlung“. Diese setzt eine Handlung von erheblichem Gewicht voraus, die nach dem äußeren Erscheinungsbild für das allgemeine Verständnis eine Sexualbezogenheit erkennen lässt. Es gibt auch mehrdeutige Handlungen, z.B. wenn eine Person wie der/die TrainerIn, einem Mädchen oder Jungen bei einer Sportübung „Hilfestellung“ leistet und es deshalb zwischen ihnen zu körperlichen Berührungen kommt. Hier ist eine Sexualbezogenheit nur dann gegeben, wenn die äußeren Umstände eine entsprechende sexualbezogene Absicht des Täters/der Täterin erkennen lassen, zum Beispiel beim Griff an die Geschlechtsteile des Jungen oder des Mädchens bei der Hilfestellung.

Bei Vorliegen einer sexualbezogenen Handlung muss diese überdies erheblich, das heißt von einigem Gewicht sein. Die Abgrenzung zwischen einer „erheblichen“ und „unerheblichen“ sexuellen Handlung ist für den neutralen Beobachter in der Regel leicht zu erkennen. In Einzelfällen kann es allerdings durchaus fraglich sein, ob die sexualbezogene Handlung die Schwelle der Erheblichkeit bereits erreicht hat. Als Faustformel kann man in diesem Zusammenhang festhalten, dass lediglich leichte oder flüchtige körperliche Berührungen des Mädchens oder des Jungen, auch wenn sie dessen Genitalbereich oder die weibliche Brust betreffen, das Merkmal der sexuellen Handlung nicht erfüllen.

Anders sind selbstverständlich intensive körperliche Berührungen zu beurteilen. Zugleich ist ein körperlicher Kontakt mit dem Jungen oder dem Mädchen nicht immer Voraussetzung für eine erhebliche sexualbezogene Handlung, zum Beispiel bei einer sexuellen Selbstbefriedigung vor dem Jungen oder dem Mädchen.

Muss ich einen/eine mir bekannte/n TäterIn anzeigen?

Nein, eine grundsätzliche Anzeigepflicht bei sexuellem Missbrauch besteht in Deutschland weder für Betroffene noch für Privatpersonen. Auch MitarbeiterInnen von Hilfsorganisationen und Behörden, wie beispielsweise die Jugendämter, haben keine Pflicht zur Strafanzeige.

Es bestehen folgende Ausnahmen, die für ehrenamtlich Tätige Bedeutung haben könnten:

- PädagogInnen können verpflichtet sein, Anzeige zu erstatten. Für LehrerInnen sowie ErzieherInnen gelten andere Regeln. Sie können aufgrund individueller dienst- oder arbeitsrechtlicher Vorschriften verpflichtet sein, gegen eine drohende Gefährdung des Kindeswohls vorzugehen. Für ErzieherInnen sowie sozialpädagogische Fachkräfte, die als MitarbeiterInnen eines Trägers der öffentlichen oder freien Jugendhilfe tätig sind, sind darüber hinaus die entsprechenden Regelungen im Sozialgesetzbuch zu beachten. Verstöße gegen die Pflichten aus Arbeits- oder Dienstverhältnissen können entsprechende Konsequenzen nach sich ziehen.
- Im Bereich der Strafverfolgung Tätige, z. B. Polizei und Staatsanwaltschaft, müssen anzeigen, wenn sie dienstlich davon erfahren haben. Eine Anzeige sollte nicht über den Kopf der oder des Betroffenen von sexualisierter Gewalt hinweg gestellt werden. Soll dieser Weg gegangen werden, ist es wichtig, sich durch geschulte Fachkräfte begleiten zu lassen.

Muss ich, auch wenn es keine Anzeigepflicht gibt, bei sexuellem Missbrauch einschreiten?

Als Privatperson:

Ja. Jeder ist verpflichtet, bei Unglücksfällen die ihm mögliche, zumutbare und erforderliche Hilfe zu leisten. Sonst liegt unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB) vor. Auch drohende oder gegenwärtige Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung können „Unglücksfälle“ sein, wenn sie mit einer erheblichen Gefahr für das Opfer verbunden sind. Ein Unglücksfall kann danach das persönliche Handeln oder die Anforderung behördlicher Hilfe notwendig machen, wenn diese noch rechtzeitig möglich ist.

Als Vereinsvorstand, Abteilungs- oder ÜbungsleiterIn:

Ja. Sie sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Personen im Vereinsbetrieb vor Schaden zu bewahren. Sind diesem Personenkreis sexuelle Übergriffe im Verein bekannt und sie unternehmen daraufhin nichts, kann diese Untätigkeit eine strafbare Handlung sein und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen (etwa Beihilfe zum sexuellen Missbrauch von Kindern oder Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger durch Unterlassen).

Darf ein Verein eine/n auffällige/n ÜbungsleiterIn aus dem Verein ausschließen?

Das kommt auf die Vereinssatzung an. Wenn die Satzung ein Ausschlussrecht vorsieht und bestimmte Ausschlussgründe und ein bestimmtes Ausschlussverfahren geregelt sind, können der Vorstand oder die Mitgliederversammlung (je nach Regelung in der Satzung) gegen das Mitglied entsprechend vorgehen. Beinhaltet die Satzung ein Ausschlussrecht, so ist anerkannt, dass der Verein ein Mitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausschließen kann. Hierfür muss ein Ereignis eingetreten sein, das eine Fortführung der Mitgliedschaft im Verein unzumutbar macht. Der Verein muss den Ausschlussgrund konkret bezeichnen, der der gerichtlichen Überprüfung unterliegt.

Wenn die Satzung kein Ausschlussrecht vorsieht, kann der Vorstand diese Aktion nicht ausüben und der Ausschluss ist im Zweifel von der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Nach diesen Grundsätzen dürfte – falls nicht die jeweilige Vereinssatzung etwas anderes regelt oder zulässt – bei hinreichendem Verdacht auf sexuelle Gewalt, ein Ausschluss mit entsprechender Begründung möglich sein, wenn das zerstörte Vertrauen zum auffälligen Mitglied eine weitere Zusammenarbeit im Verein unzumutbar macht.

Bei Vereinsausschlüssen handelt es sich immer um Einzelfälle. Verallgemeinerungen sind kaum möglich und nicht empfehlenswert, da es eben auch immer auf den Einzelfall und die konkreten Umstände ankommt, was „zumutbar“ ist und was nicht. Allerdings muss der verdächtigten Person immer die faire Möglichkeit zur Einsicht und Stellungnahme gegeben werden. Das Recht auf Gehör ist gesetzlich zwar nicht konkretisiert jedoch eine Art prozessuales Grundrecht und sollte in jedem Verfahren berücksichtigt sein.

Welche Möglichkeiten bestehen, sich von einer/m ÜbungsleiterIn zu trennen, gegen die /den ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung läuft, diese/r jedoch die Tat abstreitet?

Grundsätzlich besteht auch hier zunächst der Grundsatz der Unschuldsvermutung. Kündigungen, die alleine auf das Vorliegen einer Strafanzeige gestützt werden, dürften somit in aller Regel unwirksam sein.

Dennoch darf der Verein nicht tatenlos abwarten, bis ein Strafverfahren abgeschlossen ist. Er muss vielmehr wirksam Vorsorge dafür treffen, dass sich innerhalb seines Bereichs keine (weiteren) derartigen Straftaten ereignen. Als einfachstes Mittel kommt zunächst in Betracht, den/die ÜbungsleiterIn bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zu suspendieren, d.h. von der Durchführung der Übungsstunden freizustellen. Solche Suspendierungen können einseitig erfolgen, wenn sie im Vertrag vorgesehen sind; andernfalls sollte versucht werden, die Freistellung mit dem betroffenen Übungsleiter einvernehmlich zu vereinbaren.

Sieht der Vertrag keine Freistellungsmöglichkeit vor und kommt es auch zu keiner einvernehmlichen Regelung, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine sog. „Verdachtskündigung“ auszusprechen. Die Rechtsprechung erkennt diese Form der Kündigung grundsätzlich an, stellt aber hohe Anforderungen an deren Zulässigkeit, sodass in jedem Fall eine vorherige Beratung mit einem Fachanwalt für Arbeitsrecht erfolgen sollte.

Darf ein Verein vor einem ehemaligen Mitglied warnen, das aufgrund eines Vorfalls sexueller Gewalt ausgeschlossen wurde und nun bei einem anderen Verein aktiv wird?

Ein öffentlicher Hinweis, das heißt ein Hinweis, der für jedermann zugänglich ist, zum Beispiel auf der Vereinshomepage im Internet, ist unzulässig. Laut Rechtsprechung wird mit einem öffentlichen Hinweis das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzt. Hier tritt das Informationsinteresse des Vereins in den Hintergrund.

Rechtlich bedenkenfrei wäre jedoch die Warnung eines Vereins vor einem ehemaligen Mitglied in einem konkreten Einzelfall, vorausgesetzt, ein solcher Hinweis wird von Verein zu Verein vertraulich behandelt und dringt nicht an die Öffentlichkeit. Wichtig ist hier, dass die Grundlage einer solchen Warnung immer eine erwiesene Sexualstraftat sein muss und nicht auf einem Gerücht oder einem im Raume stehenden bloßen Verdacht basieren darf. Denn sonst könnte sich der Betroffene gegen die gegen ihn erhobenen Verdächtigungen mit guten Erfolgsaussichten zur Wehr setzen, wenn er von der Warnung erfährt. Der Verein, der die Warnung ausgesprochen hat, müsste dem Betroffenen die Begehung der Sexualstraftat nachweisen, was häufig – zumal nach längerem Zeitablauf – nur sehr schwierig möglich ist. Wenn allerdings der Betroffene wegen der Begehung einer Sexualstraftat von einem Strafgericht rechtskräftig verurteilt wurde, ist ein entsprechender Nachweis nicht mehr nötig, denn hier genügt die strafgerichtliche Verurteilung als Wahrheitsbeweis.

Auch vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass auch Fälle sexueller Gewalt im Sport bei den Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige gebracht werden, denn nur so können weitere sexuelle Übergriffe des Täters im eigenen oder in einem anderen Verein verhindert werden.

Sollte der Vorwurf sexueller Gewalt gerichtlich jedoch nicht geklärt worden sein, so gilt Folgendes:

Eine Strafbarkeit wegen übler Nachrede gemäß § 186 StGB kommt in Betracht, wenn über jemand anderen eine Tatsache verbreitet wird, die „denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist“ und die nicht erwiesenermaßen wahr ist. Mit „Tatsache“ sind dabei Wahrheitsbehauptungen gemeint, die nachprüfbar sind. Keine Tatsachen in diesem Sinne sind bloße Werturteile, wie zum Beispiel: „Wie der schon die Mädels anglotzt, der vergreift sich bestimmt gerne mal an ihnen“. Im Zweifel muss derjenige, der eine Tatsache behauptet, ihre Wahrheit beweisen. Behauptungen, eine Person sei in einem Sportverein durch sexuelle Gewalt aufgefallen, sind fast immer zur Ehrverletzung oder Herabwürdigung gemäß § 186 StGB geeignet.

Dagegen liegt eine Verleumdung gemäß § 187 StGB vor, wenn absichtlich über jemand anderen eine unwahre Tatsache behauptet wird, die ehrverletzend oder herabwürdigend ist. Der Unterschied zur üblen Nachrede besteht darin, dass hier bewusst die Unwahrheit gesagt wird, um jemand anderen zu schädigen. Daher sieht § 187 StGB auch einen höheren Strafraum vor als § 186 StGB.

Folglich muss bei Warnungen vor einem ehemaligen Vereinsmitglied genau überprüft werden, ob der behauptete Vorwurf wahr ist und bewiesen werden kann. Dies ist vom Einzelfall abhängig und sollte zur Sicherheit von einem Rechtsanwalt überprüft werden. Es muss klar sein, dass jeder unbegründete Vorwurf auch zivilrechtliche Schadensersatzforderungen nach sich ziehen kann. Jedoch sollte dies keinesfalls abschreckend wirken, wenn der Vorwurf sexueller Gewalt beweisbar und offenkundig ist. Wer hier schweigt, schützt die Falschen (vgl. „Gegen sexualisierte Gewalt im Sport“ – Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, Deutsche Sportjugend, 2013).

3.7 Eignung von Personal

Im Verein sollte ein Verfahren entwickelt werden, um im Kinder- und Jugendbereich tätige Personen vor der Einstellung auf ihre fachliche und persönliche Eignung gewissenhaft zu prüfen. Die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung für alle MitarbeiterInnen im Verein ist anzustreben. Die folgenden Instrumente können genutzt werden, um alle im Verein Tätigen zu sensibilisieren und potenziellen TäterInnen zu vermitteln, dass dem Schutz von Kindern und Jugendlichen besondere Beachtung geschenkt wird.

3.7.1 Umgang mit dem Ehrenkodex

Der Landessportverband Schleswig-Holstein hat den im Anhang vorliegenden Ehrenkodex für alle ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden zum besonderen Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Sport in Schleswig-Holstein entworfen, um ein sportartenübergreifendes Instrument vorzulegen, das verschiedene Bereiche abdeckt, jedoch insbesondere den Kinder- und Jugendschutz stärken soll.

Der Ehrenkodex soll zum einen den AkteurlInnen in Sportvereinen Handlungssicherheit verschaffen und diesen eine Möglichkeit geben, ihre Stärken im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes zu verdeutlichen. Zum anderen soll mit der Unterzeichnung des Ehrenkodexes ein deutliches Signal von Seiten der Vereine und Verbände in Richtung potenzieller TäterInnen erfolgen, wodurch das „Aufmerksamkeitssystem Sportverein/Sportverband“ verdeutlicht wird.

Der Ehrenkodex soll eine Orientierung bieten und kann an die jeweiligen Rahmenbedingungen des Vereines angepasst werden. Er verdeutlicht den ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen im Sportverein, eigene Normen und Werte zu reflektieren und sich der Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen bewusst zu werden. Besonders wichtig ist es zu betonen, dass die Maßnahme der Unterzeichnung eines Ehrenkodexes nicht allein stehen kann. Sie muss eingebettet sein in ein Kinder- und Jugendschutzkonzept. Hier kann jedoch der Ehrenkodex sowohl inhaltlich als auch symbolisch eine sinnvolle Grundlage bieten.

Bei der Gewinnung neuer MitarbeiterInnen sollte der Ehrenkodex genutzt werden, um bei der Erläuterung des Aufgabengebietes das Präventionskonzept des Vereins zu thematisieren. Es ist hilfreich, den Ehrenkodex ausführlich und praxisorientiert zu besprechen. Dabei lässt sich bereits einiges über die Haltung des neuen Personals zum Thema Kinder- und Jugendschutz erfahren. Gegebenenfalls empfiehlt es sich, schon im Voraus der Einstellung des neuen Personals Informationen von Vereinen einzuholen, bei denen die Bewerberin/der Bewerber eventuell zuvor tätig war. Lizenzen werden im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes – DOSB – nur bei Vorlage eines unterzeichneten Ehrenkodexes ausgegeben.

3.7.2 Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis

Im Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG), das am 01. Januar 2012 in Kraft getreten ist, wurde der § 72a SGB VII, bezüglich des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen, neu gefasst. Darin wird neben anderen Themen die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen MitarbeiterInnen von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe geregelt. Auch der organisierte Sport muss unter bestimmten Umständen Regelungen für den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII treffen.

Obwohl das erweiterte Führungszeugnis keine Garantie für die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes darstellt, ist es ein sinnvoller Teil im Gesamtkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Sportverein.

Die Umsetzung des § 72a SGB VIII erfolgt durch eine Vereinbarung zwischen dem öffentlichen Träger und dem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Sportvereine). Die öffentlichen Träger sind dabei in der Pflicht, auf die Träger zuzugehen.

Vereinbarung zwischen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und Sportvereinen als Träger der freien Jugendhilfe

Der Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) des Landes Schleswig-Holstein hat im Dezember 2012 eine Mustervereinbarung zur Umsetzung des § 72 a SGB VIII beschlossen. Der LJHA empfiehlt den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (Jugendämter) mit Trägern der freien Jugendhilfe (Trägern der Jugendarbeit), die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII Vereinbarungen entsprechend der beschlossenen Mustervereinbarung abzuschließen.

Im Idealfall wird diese Mustervereinbarung für die konkrete Umsetzung, die von der Regelung umfassten Tätigkeiten im Sport und die Inhalte der zu treffenden Vereinbarungen von den Jugendämtern der Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein übernommen. Möglicherweise ergeben sich aber auch Veränderungen, so dass vor dem Abschluss von Vereinbarungen Rücksprache mit dem jeweiligen Kreissportverband oder der Kreissportjugend sowie ggf. der Sportjugend Schleswig-Holstein gehalten werden sollte.

Bei der Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen ist zwischen hauptberuflich Beschäftigten und neben- oder ehrenamtlich Tätigen zu unterscheiden.

Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis von hauptberuflich Beschäftigten

Nach dieser Mustervereinbarung stellt der Träger der freien Jugendhilfe sicher, dass er keine Personen beschäftigt, die wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind. Dies gilt auch für Personen, die einen regulären Freiwilligendienst absolvieren.

Der Träger verpflichtet sich, sich bei Neueinstellungen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Es darf nicht älter als drei Monate sein.

Von seinen Beschäftigten verlangt der Träger in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren erneut die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Bei bereits bestehenden Beschäftigungsverhältnissen ist die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses spätestens zwei Jahre nach Abschluss der Vereinbarung von dem/r Beschäftigten zu verlangen.

Unabhängig von Fristen soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für eine Verurteilung wegen einer in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftat die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses fordern.

Einsichtnahme in das Führungszeugnis von neben- oder ehrenamtlich Tätigen

Der Träger der freien Jugendhilfe sorgt gemäß § 72a Abs 4 SGB VIII dafür, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu verlangt der Träger immer dann die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis, wenn die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer (qualifizierte Kontakte) dieses erfordern.

Der Träger der freien Jugendhilfe muss demnach prüfen, ob im Einzelfall ein Führungszeugnis vorgelegt werden muss. Als Orientierung hierfür werden in der Mustervereinbarung die folgenden Tätigkeiten definiert:

- Verantwortliche Leitung einer mehrtägigen Veranstaltung der Jugendarbeit
- Regelmäßige, verantwortliche/alleinige Durchführung von Kinder- und Jugendgruppenarbeit
- Tätigkeiten, die die Entstehung eines besonderen Nähe- oder Vertrauensverhältnisses erwarten lassen

Verzicht auf Führungszeugnisse

Bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen kann laut Mustervereinbarung auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verzichtet werden, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Die neben- oder ehrenamtlich Tätigen sind selbst minderjährig.
- Die Aktivitäten richten sich ausschließlich an Volljährige.
- Es handelt sich um offene Gruppenarbeit ohne verbindlichen Charakter (soweit nicht die Vorlage aufgrund der o.g. Tätigkeiten notwendig ist).
- Es handelt sich um spontane, ungeplante Aktivitäten.
- Die Aktivitäten werden durch ein kollegiales Team gestaltet oder finden im Rahmen reiner Selbstorganisation Gleichaltriger statt.

Selbstverständlich können die Träger für sich selbst auch weiterreichende Regelungen im Rahmen ihres Präventionskonzeptes vorsehen.

Beantragung/Gebührenbefreiung

Das erweiterte Führungszeugnis muss persönlich bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden und wird dann an den Antragsteller/die Antragstellerin übersandt. Für das erweiterte Führungszeugnis ist eine Bestätigung des Vereins erforderlich, dass die beantragende Person im kinder- und jugendnahen Bereich tätig ist oder werden soll. Ein entsprechender Mustertext zur Beantragung steht auf unserer Homepage zur Verfügung.

Die Gebühren für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses betragen zurzeit 13,- EUR. Diese Gebühren werden jedoch nicht erhoben, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt wird. D.h. die Gebührenbefreiung muss nicht formal beantragt werden, sondern nur noch das Vorliegen der Voraussetzung nachgewiesen werden (vgl. Information zur Gebührenregelung für Führungszeugnisse, Deutsche Sportjugend, 2016).

Datenschutz

Grundsätzlich enthält das erweiterte Führungszeugnis datenschutzrechtlich relevante Informationen. Die einschlägigen Datenschutzbestimmungen sind folglich zu beachten. Es muss sichergestellt werden, dass die Daten aus dem Führungszeugnis nur für einen bestimmten festgelegten Kreis zugänglich sind.

Eine praktikable Vorgehensweise hinsichtlich der Führungszeugnisse ist, sich dieses lediglich zeigen zu lassen und die Vorlage auf einem Formblatt zu dokumentieren.

Das Formblatt der dsj kann ebenfalls von unserer Homepage heruntergeladen werden.

Laufend aktualisierte Informationen, praktische Hinweise und Materialien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes und insbesondere zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis sind auf unserer Homepage zu finden: www.sportjugend-sh.de/kinderschutz

4. Anhang

Erklärung zu Prävention und Schutz vor sexualisierte Gewalt und Missbrauch an Kindern und Jugendlichen im Sport vom Mai 2010

Kinder und Jugendliche brauchen Wertschätzung und Anerkennung. Sie brauchen gute Rahmenbedingungen für das Aufwachen und dafür den Schutz und die Unterstützung der Gesellschaft. Der **Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.** und die **Sportjugend Schleswig-Holstein** setzen sich für das Wohlergehen von jungen Menschen im Sport ein. Wir übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und sind uns dieser Verantwortung bewusst. Wir tragen Sorge für den Kinderschutz und unterlassen alle Anlässe und Handlungen, die das Kindeswohl gefährden.

In diesem Sinne appellieren wir an unsere Mitgliedsorganisationen, die Sportverbände und Sportvereine und deren verantwortliche ehrenamtliche und hauptberufliche MitarbeiterInnen, sich ebenfalls für den Kinderschutz und das Recht auf Unversehrtheit von jungen Menschen einzusetzen und unsere nachfolgenden Leitlinien zu übernehmen und zu beachten:

- Wir respektieren die Persönlichkeit und die Würde von Kindern und Jugendlichen.
- Der Umgang mit jungen Menschen ist von Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
- Wir unterstützen Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten und tragen dazu bei, positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu schaffen oder zu erhalten.
- Wir nehmen unsere Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche an, gehen verantwortlich mit dieser Rolle um und missbrauchen unsere besondere Vertrauensstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen nicht.
- Wir beziehen aktiv Stellung gegen jede Form von Gewalt, Diskriminierung, Rassismus und Sexismus.
- Wir respektieren das Recht von Kindern und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und wenden keinerlei Form von Gewalt an, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art.
- Wir schauen bei Gefährdungen des Kindeswohls nicht weg, sondern fördern den Schutz vor Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch.
- Wir sind sensibel für entsprechende Anhaltspunkte und suchen bei ernsthaftem Verdacht fachlichen Rat und Unterstützung bei den zuständigen Jugendämtern oder Beratungsstellen.
- Wir halten die gesetzlichen Bestimmungen zum Kinderschutz ein und setzen im Kinder- und Jugendsport nur Personen ein, deren Eignung nicht in Frage steht.
- Wir arbeiten eng und vertrauensvoll mit den Eltern zusammen und informieren diese über unsere Leitlinien zum Kinderschutz.
- Wir verpflichten uns zur Einhaltung dieser Leitlinien und schaffen Vertrauen bei jungen Menschen, bei Eltern und in der Öffentlichkeit.

Wir wollen alle verantwortlichen ehrenamtlichen und hauptberuflichen MitarbeiterInnen für den Kinderschutz sensibilisieren und für den Umgang mit schwierigen Situationen qualifizieren. Der Landessportverband und die Sportjugend bieten Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zum Kinderschutz an. Zudem ist das Thema Kinderschutz als Bestandteil in die Aus- und Weiterbildung von JugendleiterInnen, ÜbungsleiterInnen und TrainerInnen eingebunden. Wir empfehlen den zuständigen Vorständen und Jugendleitungen in den Sportvereinen und Sportverbänden die Teilnahme an entsprechenden Bildungsveranstaltungen.

Ehrenkodex

**für alle ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden
zum besonderen Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
im Sport in Schleswig-Holstein.**

Name: _____ Verein/Verband: _____

Hiermit verspreche ich,

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen werde ich respektieren.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen steht dabei an erster Stelle.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum

Unterschrift

4.1 Adressen

Sportjugend Schleswig-Holstein im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.

Winterbeker Weg 49 · 24114 Kiel
Tel.: 0431 / 64 86-185 · Fax: 0431 / 64 86-194
E-Mail: kinderschutz@sportjugend-sh.de
www.sportjugend-sh.de

Die AnsprechpartnerInnen für das Projekt „Aktiv im Kinderschutz“ finden Sie unter:
www.sportjugend-sh.de/kinderschutz

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Sophienblatt 85 · 24114 Kiel
Tel.: 0431 / 66 66 79-0 · Fax: 0431 / 66 66 79-16
E-Mail: Info@kinderschutzbund-sh.de
www.kinderschutzbund-sh.de

~~Bettina Steen, Referentin~~
~~Tel.: 0431 / 66 66 79 12~~
~~E-Mail: bettina.steen@kinderschutzbund-sh.de~~
~~Internet: www.kinderschutzbund-sh.de~~

Weitere Hilfen

Sie finden auch Hilfe und Unterstützung bei den Jugendämtern/Allgemeinen Sozialen Diensten in den Kreisen und kreisfreien Städten

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch
0 800 / 22 55 530
Bundesweit, kostenfrei und anonym.
www.hilfeportal-missbrauch.de

Kinder- und Jugendtelefon
0 800 / 111 0 330
oder 111 116
Mo. – Sa. 14:00 – 20:00 Uhr
(kostenfrei und anonym)



Elterntelefon
0 800 / 111 0 550
Mo.-Fr. 9:00 – 11:00 Uhr
Di. & Do. 17:00 – 19:00 Uhr
(kostenfrei und anonym)



Fachberatungsstellen bei sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein

KREISFREIE STÄDTE

Kiel	Kinderschutz-Zentrum Kiel Deutscher Kinderschutzbund (DKSB) OV Kiel e.V.	Sophienblatt 85, 24114 Kiel Tel. 0431 / 122 18-0 info@kinderschutz-zentrum-kiel.de
	Beratung und Schutz für Mädchen und junge Frauen, Anlauf- und Beratungsstelle sowie Zufluchtsstätte, Autonomes Mädchenhaus Kiel Lotta e.V.	Holtenuaer Straße 127, 24118 Kiel Tel. 0431 / 80 58 881 (Anlauf- und Beratungsstelle) Tel. 0431 / 64 20 69 (Zufluchtsstätte) kontakt@maedchenhaus-kiel.de
Lübeck	Kinderschutzzentrum Lübeck AWO SH gGmbH	An der Untertrave 78, 23552 Lübeck Tel. 0451 / 788 81 kinderschutz-zentrum-luebeck@awo-sh.de
	Traumaambulanz Vorwerker Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychosomatik und -psychotherapie, Institutsambulanz Lübeck, Vorwerker Diankonie gGmbH	Fünffhausen 1, 23552 Lübeck Tel. 0451 / 400 257 910 ambulanz@vorwerker-diakonie.de
Flensburg	WAGEMUT Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen pro familia SH e.V.	Marienstraße 29–31, 24397 Flensburg Tel. 0461 / 90 92 630 flensburg-wagemut@profamilia.de
Neumünster	Fachberatungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien DKSB OV Neumünster e.V.	Plöner Straße 23, 24534 Neumünster Tel. 04321 / 556 57-10 info@dksb-nms.de

Quelle: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein - Dokumentation Sichere Orte schaffen, 2016, aktualisiert 2020

- Kinderschutz allgemein ● Kinderschutzzentren
● geschlechtsspezifische und spezialisierte Angebote ● Traumaambulanzen, anonyme Spurensicherung



Fachberatungsstellen bei sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein

KREISE

Dithmarschen	Kinderschutz-Zentrum Westküste Diakonisches Werk Husum	Markt 34,25746 Heide Tel. 0481 / 68 37 307
		Schillerstr. 11, 25709 Marne Tel. 04851 / 95 240 29 kinderschutz@dw-husum.de
Herzogtum Lauenburg	KuK – Fachstellen Kinderschutz und Koordination des Kreises Herzogtum Lauenburg	Nord Barlachstr. 2, 23909 Ratzeburg Tel. 04541 / 88 85 85
		Mitte Barlachstr. 2, 23909 Ratzeburg Tel. 04541 / 88 86 69 0151 55 14 52 51
		Süd Otto-Brüggmann-Straße 8, 21502 Geesthacht Tel. 0151 55 14 51 86
Nordfriesland	Kinderschutz-Zentrum-Westküste – Diakonisches Werk Husum	Neustadt 49, 25813 Husum Tel. 04841 / 69 14 50
		Schmiedestraße 11, 25899 Niebüll Tel. 04661 90 19 66 kinderschutz@dw-husum.de
Ostholstein	Familienberatungsstelle Gewalt gegen Kinder, DKSB KV Ostholstein e.V.	Vor d. Kremper Tor 19, 23730 Neustadt Tel. 04561 / 51 23-0 info@kinderschutzbund-oh.de
Pinneberg	Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen Wendepunkt e.V. Elmshorn	Gärtnerstraße 10–14, 25335 Elmshorn Tel. 04121 / 47 573-0 info@wendepunkt-ev.de
	Außenstelle Quickborn	Kieler Str. 93, 25451 Quickborn Tel. 04106 / 829 51 quickborn@wendepunkt-ev.de
	Außenstelle Schenefeld	Blankeneser Chaussee 5, 22869 Quickborn Tel. 040 830 19 819 schenefeld@wendepunkt-ev.de
	Traumaambulanz Westholstein Wendepunkt e.V. in Koop. mit der RegioKlinik Itzehoe/Sana	Gärtnerstraße 10–14, 25335 Elmshorn Tel. 04121 / 47 573-0 verwaltung@wendepunkt-ev.de

KREISE

Rendsburg- Eckernförde	 Beratungsstelle für Gewalt und sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen Diakonie Rendsburg-Eckernförde gGmbH	Am Holstentor 16, 24768 Rendsburg Tel. 04331 / 69 63 60 Schleswiger Straße 33, 24340 Eckernförde Tel. 04351 / 89 31 10 erziehungsberatung-rd@diakonie-rd-eck.de
	 Anlauf- und Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen Kreis Schleswig-Flensburg	Am Lornsenpark 31, 24837 Schleswig Tel. 04621 / 216 22 anlaufstelle@schleswig-flensburg.de
Schleswig- Flensburg	 Traumaambulanz Helios Fachklinik Schleswig GmbH, Abteilung für Kiner- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie Institutsambulanz Schleswig	Friedrich-Ebert-Str. 5, 24837 Schleswig Tel. 04621 / 83-1606 christian.tilgner@helios-kliniken.de
	 Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt im Kreis Segeberg DKSB Segeberg gGmbH	Kirchplatz 1, 23795 Bad Segeberg Tel. 04551 / 88 888 info@kinderschutz-se.de
Segeberg	 Beratung bei sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Ev. Beratungsstelle für Familien in Norderstedt „SicherImLeben“ Diakonisches Werk Hamburg-West/Südholstein	Kirchenplatz 1a, 22844 Norderstedt Tel. 040 / 52 57 08 40 fb.norderstedt@diakonie-hhsh.de
	 Fachstelle Gewalt und Frauenberatung, pro familia SH e.V.	Feldschmiede 36 – 38, 25524 Itzehoe Tel. 04821 / 88 99 32 itzehoe-fachstelle@profamilia.de
Steinburg		
Stormarn	 Kinderschutzstelle Kinderhaus BLAUER ELEFANT DKSB KV Stormarn e.V.	Alte Landstraße 53, 22941 Bargtheide Tel. 04532 / 51 70 bargtheheide@dksb-stormarn.de

Quelle: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein - Dokumentation Sichere Orte schaffen, 2016, aktualisiert 2020

- Kinderschutz allgemein

Kinderschutzzentren

geschlechtsspezifische und spezialisierte Angebote

Traumaambulanzen, anonyme Spurensicherung



Überregionale Fachberatungsstellen

● Informations- und Fortbildungsstelle Kinderschutz – landesweit und regional, DKSB LV SH e.V.	Sophienblatt 85, 24114 Kiel Tel. 0431 / 66 66 79-0 info@kinderschutzbund-sh.de
● Präventionsbüro PETZE Frauennotruf Kiel e.V.	Dänische Straße 3–5, 24103 Kiel Tel. 0431 / 91185 petze@petze-kiel.de
● Kinder- und Jugendtelefon Schleswig-Holstein	4 Standorte in SH, koordiniert durch den DKSB LV SH Tel. 116 111
● pro familia sextra (Onlineberatung)	Marienstraße 31. 24937 Flensburg www.profamilia.sextra.de
● Hilfetelefon sexueller Missbrauch (UBSKM), Onlineberatung Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen (N.I.N.A. e.V.)	Dänische Straße 3–5, 24103 Kiel Hilfetelefon: 0800 225 55 30 www.save-me-online.de mail@nina-info.de
● Informations- und Beratungsstelle für männliche Betroffene von sexueller Gewalt (ab 16 Jahre)	Frauennotruf Kiel e.V. Dänische Straße 3–5, 24103 Kiel Tel. 0431 / 91 124 maennerberatung@fnrkiel.de
● Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche bei der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten	Karolinenweg 1, 24105 Kiel Tel. 0431 / 988-1240 Threema & Whatsapp: 0151 19700002 beschwerdich@landtag.ltsh.de
● DKSB LV SH e.V.	Sophienblatt 85, 24114 Kiel Tel. 0431 / 66 66 79-0 info@kinderschutzbund-sh.de
● Vertrauliche Spurensicherung bei sexualisierter Gewalt Umsetzung: Institute für Rechtsmedizin des UKSH, Standorte Kiel und Lübeck	Kiel: Arnold-Heller-Str. 3, Haus 28, 24105 Kiel Tel. 0431 / 597-35 70 Lübeck: Kahlhorststr. 31–35, Haus 89, 23562 Lübeck Tel. 0451 / 500 159 51

Quelle: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein - Dokumentation Sichere Orte schaffen, 2016, aktualisiert 2020

Beratung für weibliche Jugendliche ab 16 Jahren wird auch in den Frauenberatungsstellen angeboten: www.frauenberatung-sh.de/beratungsstellen

Die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte bieten im Kinderschutz Beratung für Fachkräfte und alle Personen, die Gefährdungen wahrnehmen. Sie sind auch Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche in Notsituationen.

Eine Adressübersicht der Jugendämter in Schleswig-Holstein finden Sie unter: www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kinderJugendhilfe/Downloads/jugendhilfe_Jugendaemter_AdressenJugendaemter

4.2 Materialien und Links

~~„Gegen sexualisierte Gewalt im Sport“~~
~~Kommentierter Handlungsleitfaden für Sportvereine zum Schutz von Kindern und Jugendlichen~~
Deutsche Sportjugend
Bezug über: www.dsj.de

„Gegen sexualisierte Gewalt im Sport“
Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
Deutsche Sportjugend
Bezug über: www.dsj.de

„Irgendetwas stimmt da nicht...“ Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in der Jugendarbeit
Leitfaden für ehrenamtliche MitarbeiterInnen
Landesjugendring Schleswig-Holstein e.V.
Bezug über: www.ljrsh.de

„Aktiver Kinderschutz im Sport“
Das Modellprojekt der Sportjugend Schleswig-Holstein und des Deutschen Kinderschutzbundes – Landesverband Schleswig-Holstein
Bezug über: www.sportjugend-sh.de
www.kinderschutzbund-sh.de

Mit mir doch nicht! / Aus mit der Anmache!
Petze, Schulische Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen
Bezug über: www.petze-shop.de

Weitere Materialien unter www.sportjugend-sh.de/kinderschutz

Danksagung
Wir danken der Deutschen Sportjugend, dem Deutschen Kinderschutzbund – Landesverband Schleswig-Holstein, dem Präventionsbüro „PETZE“ sowie befreundeten Jugendverbänden und Jugendringen in Land und Bund für die gute Zusammenarbeit, die Bereitstellung von Materialien, Texten und die redaktionelle Unterstützung.

Impressum
Herausgeber:
Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.
Sportjugend Schleswig-Holstein
Winterbeker Weg 49, 24114 Kiel
Tel.: 0431 / 64 86-199
E-Mail: info@sportjugend-sh.de
www.lsv-sh.de · www.sportjugend-sh.de

4. Auflage / Dezember 2020
Bilder: iStock.com · Fotolia.de · sjsh
Gestaltung: G16 Media, Kiel



**AnsprechpartnerInnen im
Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.
und bei der Sportjugend Schleswig-Holstein
sind die BildungsreferentInnen der Sportjugend.**

E-Mail: kinderschutz@sportjugend-sh.de
Tel.: 0431 / 64 86-252



**Landessportverband
Schleswig-Holstein e.V.**

Haus des Sports
Winterbeker Weg 49 · 24114 Kiel

info@lsv-sh.de
www.lsv-sh.de



**Sportjugend Schleswig-Holstein
im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.**

Haus des Sports
Winterbeker Weg 49 · 24114 Kiel

info@sportjugend-sh.de
www.sportjugend-sh.de

